



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
Hauptstelle

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Klappe	Datum
GZ 34.190/2-VII/B/4/2002	08.03.2002	HGD-511/02 HGR-1049/02 - ST 8.3 Dr.Pf/Gag	464	23.04.2002

Betrifft:

**Begutachtungsverfahren,  
Bundesgesetz über die Organisation der  
Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zum o.a. Entwurf des Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ist ein auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingerichteter Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; er ist für die Versicherungsfälle des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit zuständig (siehe insbesondere §§ 172 bis 220 ASVG). Der Pflichtversicherung bei der AUVA unterliegen – stark vereinfacht ausgedrückt – die meisten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge (§§ 4 ff. und § 28 ASVG), also jedenfalls alle in der vorgeschlagenen Universitätsstruktur vorkommenden ArbeitnehmerInnen der Universität sowie jene ArbeitnehmerInnen, die aus Drittmitteln bezahlt werden.

Weiters in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen sind (seit 1.1.1977) die inländischen Studierenden an österreichischen Universitäten und die mit ihnen gleichgestellten ausländischen Studierenden (§ 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG).

Hervorzuheben ist, dass die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom Gesetz berufen sind, für alle in die Unfallversicherung einbezogenen Personen insbesondere Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und von Berufskrankheiten zu treffen und einzufordern (§§ 185 ff. ASVG). Diese Aufgabe wird seitens der AUVA – auch an den Schulen und Universitäten – als prioritär angesehen, einerseits um den Eintritt kostspieliger Versicherungsfälle möglichst zu vermeiden, und andererseits, um den späteren Führungskräften in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Kultur die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit bereits frühzeitig theoretisch sowie im eigenen praktischen Erleben vor Augen zu führen.

Im Schadensfall obliegt der gesetzlichen Unfallversicherung die Erbringung umfangreicher Sach- und Geldleistungen in theoretisch unbegrenzter Höhe (Unfallheilbehandlung, soziale und berufliche Rehabilitation, gegebenenfalls Berentung). Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn die körperliche / gesundheitliche Schädigung eines Versicherten auf Grund grob fahrlässiger Unterlassungen oder Handlungen eingetreten ist, ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger vom ASVG veranlasst, die aus dem Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen im Wege des Regresses (auch Amtshaftung) geltend zu machen.

Zum Entwurf für ein Universitätsgesetz 2002 erlaubt sich die Anstalt daher aus dem Blickwinkel der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der ArbeitnehmerInnen und der Studierenden bei der Arbeit und hinsichtlich damit zusammen hängender allgemeiner Aspekte wie folgt Stellung zu nehmen:

**A.****Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität gegenüber den Universitätsangehörigen, die nicht ArbeitnehmerInnen sind**

Es erscheint erforderlich und zweckmäßig, in das Universitätsgesetz eine ausdrückliche gesetzliche Norm aufzunehmen, dass die Universität bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Universitätsangehörigen zu sorgen hat.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen gelten die in Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erlassenen bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).

Neben den ArbeitnehmerInnen ist jedoch eine große Anzahl von Universitätsangehörigen an der Universität tätig, die keine ArbeitnehmerInnen der Universität und keine von einem Drittmittelbezieher beschäftigte ArbeitnehmerInnen sind.

Es sind dies vor allem die Studierenden, aber auch StipendiatInnen ohne Arbeitsverhältnis, PrivatdozentInnen sowie (echte) WerkvertragnehmerInnen. Wenn im folgenden nur auf die Studierenden Bezug genommen wird, so meint dies stets auch den eben so wichtigen Gesundheitsschutz der weiteren Universitätsangehörigen ohne Beschäftigungsverhältnis. Wie oben dargelegt wurde, hat die AUVA den gesetzlichen Auftrag, die Unfallversicherung für Studierende durchzuführen und für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Studierenden bei dem Studium vorzusorgen.

Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz bestehen in besonderem Maße zum Beispiel an studentischen Arbeitsplätzen, in denen mit gefährlichen mechanischen oder elektrischen Geräten hantiert werden muss, gefährliche Strahlung oder Impulslärm auftritt, chemische Stoffe angewandt oder freigesetzt werden, mit biologischen (zB infektiösen oder gentechnisch veränderten) Arbeitsstoffen umgegangen wird, und dergleichen. (ZB bestimmte chemische, physikalische, biologische Praktikumsarbeitsplätze, Werkstätten, Laboratorien, Tierversuchsräume; Arbeitsplätze, an den experimentelle Diplomarbeiten

und Dissertationen erarbeitet werden, grob unergonomisch gestaltete Bildschirmarbeitsplätze). Praktische Beispiele für mangelhafte Arbeitsplätze und studentische Arbeitsbedingungen sind den Unfallverhütungsdiensten der AUVA in erheblicher Anzahl bekannt.

Aus zwei grundlegenden Erwägungen ist der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Studierenden im Universitätsgesetz besonderes Gewicht einzuräumen:

1.) Der Schutz und die Gewährleistung der körperlichen und gesundheitlichen Integrität der Studierenden muss eine Grundvoraussetzung bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität werden. Der Auftrag dazu bedarf der ausdrücklichen Festlegung, um die Pflichten der Universitätsorgane ausreichend zu benennen, und weil Normen des sicherheitskonformen Verhaltens in die Lehr- und Lernfreiheit eingreifen können. Darüber hinaus beweist die praktische Erfahrung der letzten Jahrzehnte, dass nur ausdrückliche rechtliche Anforderungen auch die Möglichkeit eröffnen, dass Maßnahmen – an deren Vernachlässigung man sich noch dazu über lange Zeit gewöhnt hat – budgetiert und thematisiert werden.

2.) Die Studierenden haben in ihrer späteren Berufstätigkeit, zu deren Berufsvorbildung die Universität entscheidend beiträgt und/oder zu der sie qualifizieren soll, in oftmals verantwortlicher Position Aufgaben auch in Hinsicht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von MitarbeiterInnen zu erkennen, zu beurteilen und auszuführen. Personen, die zB eine gesamte naturwissenschaftliche, technische oder medizinische Ausbildung erfolgreich absolviert haben, ohne dass sie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit erlebt haben und ohne dass Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit thematisiert wurde, sind für den Beruf falsch vorgebildet und nicht qualifiziert. Dies gilt in noch erhöhtem Maße, seitdem in der EG umfassendes Gewicht auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit gelegt wird. AbsolventInnen aus Universitätseinrichtungen, in denen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der praktischen Arbeit nicht geachtet wird, müssen zumeist mühsam umlernen, um die arbeitsrechtlich gebotenen Verhaltensweisen bzw die Vorbildfunktion eines Vorgesetzten ausfüllen zu können. Auch dazu kann der Unfallverhütungsdienst der AUVA bei Bedarf Beispiele zur Verfügung stellen.

Auf den unter 1.) angeführten Aspekt wird im Folgenden eingegangen:

Die geltende Rechtslage hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Studierenden beim Studium in Österreich ist in höchstem Maße ungenügend und kontrastiert mit jenem Standard, der in den meisten anderen EG-Mitgliedstaaten herrscht: Es gelten in Österreich fast keinerlei präventive Schutzbestimmungen, wie sie beispielsweise für ArbeitnehmerInnen gelten, auch wenn in sämtlichen technisch oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Studien ähnliche Gefahren bei der praktischen Arbeit auftreten oder auftreten können. So sind beispielsweise die toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen), wie sie nunmehr auf Grund der Grenzwertverordnung 2001 nach dem ASchG üblicher Weise gelten, für Studierende in chemischen Laboratorien oder beim Umgang mit Chemikalien nicht einzuhalten. Soweit die Unterschreitung der Schadstoffgrenzwerte in der Atemluft in Laboratorien und bei praktischen Übungen Lüftungstechnische Anlagen erfordert, werden diese wegen anderer Prioritäten in der Verwendung finanzieller Mittel häufig nicht errichtet. Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit erforderliche Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe – die bei gleichartigen Arbeiten in Gewerbe und Industrie zu verwenden wären – sind in Praktika und Lehr-Werkstätten oft nicht vorhanden (zB Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung wie Atemschutz, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen). Eine große Zahl weiterer Beispiele ließe sich anfügen.

Das UOG 1975 sah eine Hausordnung der Universität vor, die insbesondere für den sicheren Betrieb der Geräte, der technischen Einrichtungen usw. vorzusorgen hatte. Es sah weiters Institutsordnungen mit teilweise ähnlichem Inhalt und eine Mehrzahl von Betriebs- und Benützungsvorschriften vor. Dennoch blieb in der Praxis zweifelhaft, wieweit die Universität im Rahmen der Hausordnung rechtswirksam und durchsetzbar Verordnungen, die Maßnahmen zum sicheren Verhalten und sicheren Gebrauch von Geräten, chemischen Stoffen etc. vorschreiben, erlassen könne.

Der vorliegende Entwurf stellt diesbezüglich jedoch sogar einen Rückschritt dar, denn die Aspekte der sicheren Benützung und des sicheren Betriebes fehlen in ihm überhaupt.

An der Zielsetzung des UOG 1975 soll angeknüpft werden, und sie soll weiter entwickelt werden. Dabei soll auf den in EG-Rechtsakten und in österreichischen Rechtsvorschriften einheitlich verwendeten modernen Begriff der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit abgestellt werden. Entsprechend der vorgeschlagenen Struktur und der allgemeinen Vorgabe von Zielen und Leitlinien wird daher vorgeschlagen, in die Grundsätze der Universitäten (§ 5)

**.die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der an der Universität tätigen Personen**

aufzunehmen. Diese allgemeine Formulierung drückt den Grundsatz aus und gilt generell und unbeschadet dessen, dass dies für ArbeitnehmerInnen mittels spezifischer Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz, speziell für Studierende, ist auch eine konkrete Aufgabe der Universität. Es wird daher vorgeschlagen, in die Aufgaben der Universitäten (§ 6)

**die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ausübung der Tätigkeiten der Universität insbesondere hinsichtlich der Studierenden**

einzuügen. Die vorgeschlagene Formulierung schließt die (eher kleinen) Gruppen anderer Universitätsangehöriger nicht aus, die – neben den Studierenden – ebenfalls ohne Beschäftigungsverhältnis an der Universität tätig sind. Die Aufgabe des Schutzes der ArbeitnehmerInnen ergibt sich bereits aus dem Arbeitsrecht.

Die Festlegung der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht nur als leitender Grundsatz, sondern auch als Aufgabe der Universitäten ist auch deshalb erforderlich, weil auch die – schrittweise – Verwirklichung dieser Aufgabe einen Gegenstand der regelmäßigen Evaluierung nach § 12 des Entwurfes bilden muss.

Die Normierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz als Aufgabe der Universität ist weiters als Handlungsvorgabe für Entscheidungen notwendig, die im Universitätsgesetz vorgegeben sind. So beinhaltet § 112 des Entwurfes die Verpflichtung zur optimalen Raumnutzung für universitäre Zwecke. Gerade die Wahl geeigneter Räume (freies Luftvolumen, Luftwechselzahl, Sichtverbindung, Klimafaktoren usw) hat einen wesentlichen Einfluss auf den Gesundheitsschutz der darin Arbeitenden.

Die Herstellung und Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ist ein wesentliches internes (und auch nach außen wirkendes) Ziel und eine Aufgabe der Universität. Die erforderlichen Ordnungsvorschriften zur Erfüllung dieser – lange Zeit vernachlässigten – Aufgabe werden zumindest in den Grundzügen, zB hinsichtlich des Zustandekommens der geplanten Generalsanierungspläne (siehe dazu unten), gleichfalls in der Satzung zu regeln sein. Da der Nachholbedarf im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz an allen Universitäten beträchtlich ist, soll dieser Regelungsgegenstand in der beispielhaften Liste des § 17 Abs 2 (Inhalte der Satzung) angeführt werden.

Vorgeschlagen für § 17 Abs 2 wird die Formulierung:

**die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der an der Universität tätigen Personen bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität, wobei für Studierende die Erreichung des gleichen Schutzniveaus vorzusehen ist wie für ArbeitnehmerInnen der Universität**

Die vorgeschlagene Formulierung zielt darauf ab, dass das Universitätsgesetz dem satzunggebenden Organ aufträgt, dafür Vorsorge zu treffen, dass hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Studierenden schrittweise das gleiche Schutzniveau wie bei den Angestellten erreicht wird. Die unverzügliche Erreichung dieses Zustandes wäre wohl wünschenswert, wird in der Realität jedoch nicht durchführbar sein. Der geäußerte Vorschlag stellt bewusst nicht auf die Verwirklichung derselben Schutzbestimmungen ab, da manche Inhalte des ASchG als für die Arbeitssituation von Studierenden nicht erforderlich erscheinen. Maßgeblich soll vielmehr das Erreichen eines gleichen Schutz-Niveaus sein. Gegen eine ungleiche Art der formalen Erreichung oder Durchführung des Schutzes bestehen, soweit sie sachlich gerechtfertigt ist, keine Hindernisse. Die mit der Ausarbeitung der Generalsanierungspläne (siehe zu diesen die Anmerkungen weiter unten) befassten Funktionsträger und die beigezogenen ExpertInnen werden dieses Ziel zu konkretisieren haben.

Die Universität trifft hinsichtlich der von ihr veranstalteten Laborübungen und Praktika sowie aller sonstiger Einrichtungen und Angebote, die mit einer besonderen Gefahr für

Sicherheit oder Gesundheit verbunden sind, eine besondere Schutz- und Aufsichtspflicht. Bei derartigen Angeboten und Einrichtungen kann sowohl der arbeitende Studierende selbst zu Schaden kommen, andererseits kann durch ordnungswidriges Verhalten eines Studierenden eine andere Person körperlich verletzt werden. Beides muss die Universität wirksam und rechtskonform unterbinden. (So sind zB in Labors das Essen und Rauchen zu verbieten; zu untersagen ist das Ausführen nicht autorisierter Experimente; vorzuschreiben ist das dauernde Tragen von Schutzbrillen und bestimmte weitere Verhaltensregeln.)

Die für bestimmte Arbeitsplätze notwendigen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften müssen auf rechtlich klarer Basis bekannt gemacht und vorgeschrieben werden können. Auch dies bedarf der gesetzlichen Fundierung, da mit ihnen eine Beschränkung der Lernfreiheit – bis hin zum Ausschluss von der weiteren Teilnahmen an den praktischen Arbeiten – verbunden sein kann.

Es wird vorgeschlagen, die Pflichten der Studierenden in § 54 Abs 2 um die folgende Pflicht zu erweitern:

**die ihnen bekannt gemachten Bestimmungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit einzuhalten;**

Die Formulierung drückt auch die Pflicht der Universität bzw der Organisationseinheit aus, die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen gehörig kundzumachen.

Zu § 61 Abs 3 (Studieneingangsinformation) wird im gegebenen Zusammenhang vorgeschlagen, in geeigneter Form (zB auch schriftlich) nicht nur über Universitätsrecht, Studienförderungsrecht, Mitbestimmung, Frauenförderung und Diskriminierungsschutz, Curriculum, Qualifikationsprofil, Lehrangebot und Statistik zu informieren. Diese Aufzählung soll durch die Information auch über allgemeine und erforderlichenfalls besondere Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz an der Universität ergänzt werden (die zweckmäßiger Weise in schriftlicher Form erfolgen kann).

Hier sollte beispielsweise über Flucht- und Evakuierungspläne, Art der Alarmierung und Verhalten bei Gefahrenalarm (Brandalarm, Bombenalarm etc), Rauchverbote und Ausnahmezonen, usw informiert werden. Besondere Informationen können für spezielle



Universitätsgebäude oder -einrichtungen sowie für Studienarten, in denen häufig mit gefährlichen Geräten, chemischen Stoffen, Strahlungen usw umgangen wird, zweckmäßig sein.

Die gesetzliche Unfallversicherung kann diesen Informationen eine über die Tatsache des Unfallversicherungsschutzes für Studierende sowie über die Verpflichtung, bestimmte Arbeitsunfälle zur Wahrung von Ansprüchen an den Unfallversicherungsträger zu melden, beifügen.

Letztlich wird angeregt, in den Bestimmungen über die Leistungsvereinbarung (§ 11 des Entwurfes) sowie über den Leistungsbericht auch die Maßnahmen der Schaffung und der Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Universitätsangehörigen bei der Arbeit anzuführen und zu berücksichtigen. Für eine kommende Anzahl von Jahren kann davon ausgegangen werden, dass es eine durchaus hervorzuhebende und anzuerkennende Leistung einer Universität oder deren Organisationseinheiten darstellt, wenn sie am Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Universitätsangehörigen tatsächliche umfangreiche Verbesserungen implementiert und fortführt.

**B.**

**Zu § 105 (Geltungsumfang des Arbeitsinspektionsgesetzes):**

Die ausdrückliche Anordnung, dass das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 anzuwenden ist, wird grundsätzlich begrüßt.

**Die vorgeschlagene Einschränkung, dass das Arbeitsinspektorat bei der Fristsetzung gemäß § 9 Abs 1 ArbIG „bestehende Generalsanierungspläne zu berücksichtigen hat“, wird in dieser Form jedoch entschieden abgelehnt.**

Es ist unbestritten, dass an vielen Universitätseinrichtungen – infolge jahrzehntelanger Versäumnisse, welche auch seitens der gesetzlichen Unfallversicherung immer wieder kritisiert wurden – im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zum Teil erhebliche Mängel bestehen. **Genau so unbestritten muss aber auch sein, dass diese Mängel auf die raschest mögliche Weise zu beseitigen sind.**

Die „bestehenden Generalsanierungspläne“ sind nach dem vorliegenden Entwurf als völlig unbestimmte Konstrukte anzusehen, ar. welche Rechtsfolgen nicht geknüpft werden können

Die AUVA ist hinsichtlich der Universitäten der für Beratung, für Unterstützung der Prävention sowie für die Erbringung von Leistungen und Entschädigungen zuständige Unfallversicherungsträger.

**Es ist nach Dafürhalten der AUVA jedenfalls eine genauere Bestimmung der Generalsanierungspläne erforderlich:**

- **Generalsanierungspläne sollen zweckmäßiger Weise die (auf die Infrastruktur bezogenen) Maßnahmen für die kombinierte Verbesserung der Sicherheit und Gesundheitsschutz hinsichtlich der Studierenden und auch hinsichtlich der ArbeitnehmerInnen beinhalten.**

Die sicherheitstechnische Sanierung von Instituten, Organisationseinheiten oder Gebäuden wird nur dann kosteneffizient, flexibel und mit längerfristiger Wirkung möglich sein, wenn man sie nicht in „Arbeitnehmerbereiche“ und „Studentenbereiche“ trennt, sondern eine gleichmäßige und einheitliche Anhebung an den Stand der Technik vornimmt.

- **Das Universitätsgesetz selbst hat ein Datum vorzugeben, bis zu deren Ablauf der gesetzmäßige Zustand spätestens hergestellt sein muss.**

Der vorliegende Entwurf überlässt die Fristsetzung den Universitäten. Der in den EB angeführte Zeitpunkt des 1.10.2008 ist für die Universitäten nicht bindend. Ein Zeitpunkt wäre vielmehr im Gesetz zu verankern.

Die Frist bis zum 1.10.2008 ist im allgemeinen zu lang bemessen. Auf Grund von Beratungstätigkeiten der Unfallverhütungsdienste der AUVA und deren einschlägiger Situationskenntnis ist die Mehrzahl der Maßnahmen, um die Universitäten dem ASchG

anzupassen sind, rascher umzusetzen als in der Zeitspanne bis zum 1.10.2008.

Selbst im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl I Nr 63/2002, wird für die Arbeitsstätten der Agentur eine Frist von 2 ½ Jahren bis zur vollen Geltung des ASchG in allen gebäudebezogenen Angelegenheiten für ausreichend erachtet.

- **Das Universitätsgesetz hat daher vorzusehen, dass der gesetzmäßige Zustand raschest möglich herzustellen ist.**

Der Grund dafür liegt darin, dass viele Mängel – das entsprechende Engagement vorausgesetzt – eher rasch behoben werden könnten. Mit diesen Maßnahmen darf nicht zugewartet werden, bis die Endfrist herankommt.

- **Das Universitätsgesetz hat vorzusehen, dass der Generalsanierungsplan für die Erfüllung der jeweiligen Maßnahme ein spätest mögliches Datum zu enthalten hat.**

Nach dem Entwurf wären Generalsanierungspläne denkbar, die für die Maßnahmen keine datumsmäßig festgelegten Fristen enthalten („so bald wie möglich“, „zügig“, „budget-konform“, „entsprechend den finanziellen Möglichkeiten“ usw). Dies würde in der Praxis bewirken, dass gesetzliche Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit de facto überhaupt nicht verwirklicht würden. Dies wäre nicht nur sachlich abzulehnen und auf Dauer gleichheitswidrig, sondern auch EG-widrig, da die Forderung nach wirksamer innerstaatlicher Kontrolle und nach Durchsetzungsmöglichkeit über Strafanndrohung verletzt wäre.

- **Im Bereich der EG-Mindestvorschriften besteht kein Ausnahmespielraum**

Auch den Universitäten ist weder seit dem EWR-Beitritt mit 1.1.1994 ein privilegierter Gestaltungsspielraum eröffnet, noch kann ein solcher mit Gesetzgebung des Entwurfes geschaffen werden. Die EG-Mindestvorschriften sind auch an Universitäten – soweit dies noch nicht erfolgt ist – unverzüglich umzusetzen.

- **Das Universitätsgesetz hat vorzusehen, dass der Generalsanierungsplan bei längeren Sanierungen datumsmäßig Fristen für Zwischenschritte festzulegen hat und dass die rechtzeitige Durchführung der Zwischenschritte regelmäßig zu kontrollieren bzw zu berichten ist.**

Es ist eine nicht nur von der Anstalt in solchen Fällen beobachtete Vorgangsweise, dass bei Vorhaben, die über mehrere Jahre angesetzt sind, frühe Zwischenschritte zu spät gesetzt werden. In der Folge wird die Notwendigkeit, den Endtermin nach hinten zu verlegen, als „unausweichlicher Sachzwang“ dargestellt.

- **Das Universitätsgesetz hat vorzusehen, dass Generalsanierungspläne veröffentlicht werden oder zumindest allen Betroffenen sowie den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung leicht zugänglich sein müssen.**  
Ihrem Konzept nach greifen Generalsanierungspläne erheblich in das Recht der Beschäftigten auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ein. Aus diesem Grund sowie als Konsequenz der ausdrücklichen Informationspflicht des § 12 ASchG müssen Generalsanierungspläne den Betroffenen bekannt und einsehbar sein. Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben müssen auch die Organe des Unfallversicherungsträgers Zugang zu den Generalsanierungsplänen haben.
- **Klare Generalsanierungspläne sind auch in jenen Fällen von größter rechtlicher Bedeutung, in denen sich die gesetzliche Unfallversicherung nach Eintritt eines Unfalls oder einer Erkrankung (zB Vergiftung infolge einer unzureichenden Absaugeinrichtung) genötigt sieht, im Wege der Amthaftung oder des Regresses gegen die Universität oder gegen grob fahrlässig handelnde Arbeitgeber von Drittmittelbeschäftigten vorzugehen.**  
Die Unfallversicherungsträger sind gesetzlich beauftragt, die ihnen erwachsenen Folgekosten eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (zB für Heilbehandlung, Rehabilitation, Berentung) unter bestimmten Umständen im Klagsweg wieder einzubringen.
- **Bei der Erstellung der gegenüber den Arbeitsschutzbehörden wirksam werdenden Generalsanierungspläne sind die Organe der ArbeitnehmerInnen einzubeziehen und haben die Präventivfachkräfte (die zuständigen Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen) mitzuwirken.**  
Zur Klarstellung in dieser wichtigen arbeits- und versicherungsrechtlichen Frage muss – zB in der Satzung – ausdrücklich geregelt sein, welches Universitätsorgan zur gültigen Erlassung von Generalsanierungsplänen berufen ist und welche Einrichtungen mitzuwirken haben.
- **Im Bereich der EG-Mindestvorschriften besteht kein Ausnahmespielraum.**  
Auch den Universitäten ist weder seit dem EWR-Beitritt mit 1.1.1994 ein privilegierter Gestaltungsspielraum eröffnet, noch kann ein solcher mit einem Universitätsgesetz geschaffen werden. Die EG-Mindestvorschriften sind auch an Universitäten – soweit dies noch nicht erfolgt ist – unverzüglich umzusetzen.

- **Generalsanierungspläne dürfen keine Verschlechterungen gegenüber der Rechtslage nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz bewirken.**

Das EG-rechtliche Verschlechterungsverbot hat zur Folge, dass Maßnahmen, die bereits nach dem B-BSG zu setzen waren, nunmehr nicht als später zu verwirklichen deklariert werden können.

### C.

#### Zu § 16 (Gewerberechtliche Stellung):

Die durch die vorgeschlagene Nicht-Anwendbarkeit der Gewerbeordnung allenfalls bewirkte Ungleichbehandlung hinsichtlich der mit der Erzielung von Einnahmen verbundenen Ausübung bestimmter Tätigkeiten – zB der Erbringung von Leistungen eines Technischen Büros oder eines Chemischen Laboratoriums, die Herstellung von Medizinprodukten oder Arzneimitteln oder die Ausübung von Tätigkeiten, die sonst befugten Gewerbetreibenden vorbehalten sind – erscheint als problematisch, soll hier aber nicht bewertet werden.

#### a) Insbesondere auf Sicherheit und Gesundheitsschutz abstellende

#### Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualifikation der zu bestimmten Tätigkeiten verwendeten Personen

Es wäre im Universitätsgesetz jedenfalls dafür Vorsorge zu treffen, dass bei der Wahrnehmung derartiger Tätigkeiten durch Universitätseinrichtungen zumindest dieselben Schutz- und Sicherheitsstandards – **insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der dabei tätigen Personen**, des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit von Personen (sowie der Umwelt) – gewährleistet sind wie bei einer derartigen Tätigkeitsausübung durch einen Gewerbebetrieb. Die durch das Universitätsgesetz sicherzustellenden Schutz- und Sicherheitsstandards sollen sich nicht nur auf ArbeitnehmerInnen, sondern auf alle daran beteiligte Personen beziehen, da an Universitäten die ArbeitnehmerInnen typischer Weise nur eine Untergruppe der tätig werdenden Personen darstellen. Vielmehr werden auch Studierende (zB DiplomandInnen und DissertandInnen) produktiv tätig und wären in den

bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit zu schützenden Personenkreis aufzunehmen.

**b) Unverzichtbare Anwendung der EG-rechtlichen Inverkehrbringervorschriften**

Die Gewerbeordnung 1994 knüpft in § 71 das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör an besondere, durch EG-Richtlinien detailliert vorgegebene und als Durchführungsverordnungen zur Gewerbeordnung innerstaatlich umgesetzte Vorschriften, wenn wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen herbeigeführt werden können. Zum Inverkehrbringen zählt entsprechend den EG-Vorgaben auch das Herstellen, Zusammenfügen oder Importieren einer Maschine oder von Sicherheitsbauteilen für Maschinen oder von Teilen (Komponenten) von Maschinen.

Die Einordnung der Inverkehrbringervorschriften für Maschinen und andere „maschinelle“ Geräte (Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, Gasgeräte, usw) in das System der Gewerbeordnung ist nur historisch verstehbar: derartige Regelungen waren in Österreich bereits seit vielen Jahrzehnten auf die GewO gegründet. Die für Maschinen, Hebegeräte, Gasgeräte, persönliche Schutzausrüstungen etc geltenden EG-Beschaffenheitsvorschriften hätten auch (wie in der BRD) durch ein vom Gewerberecht unabhängiges Gerätesicherheitsgesetz umgesetzt werden können.

Die EG-Richtlinien über Inverkehrbringervorschriften für andere Arten von technischen Produkten wurden – gleichfalls historisch gewachsen – nicht in der Gewerbeordnung umgesetzt: Beispiele dafür sind das Kesselgesetz samt Durchführungsverordnungen, das Elektrotechnikgesetz samt Durchführungsverordnungen, das Produktsicherheitsgesetz, das Medizinproduktegesetz, usw. Diese Rechtsvorschriften gelten (bereits jetzt) auch für die Universitäten, das heißt auch für von einer Universitätseinrichtung selbst gebaute Spezialgeräte.

Das EG-Recht macht es (vernünftiger Weise) nicht vom Rechtscharakter des Inverkehrbringers ab, ob ein maschinelles oder elektrisches Gerät die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen muss oder nicht. Vielmehr sind die grundlegenden

Sicherheitsanforderungen bei jedem Inverkehrbringen – zu dem, wie erwähnt, auch der Selbstbau sowie der Selbstimport für den betrieblichen Eigenbedarf zählt – einzuhalten, gleichgültig durch welche selbständige, regelmäßige und auf einen Ertrag orientierte Tätigkeit das Inverkehrbringen auch immer erfolgt.

Daher durchbricht § 2 Abs 14 der GewO 1994 (in Umsetzung der EG-Bestimmungen) den Geltungsbereich der Gewerbeordnung und ordnet die allgemeine Geltung der „gewerberechtlichen“ Inverkehrbringervorschriften ausdrücklich an.

Moderne, insbesondere technologie-orientierte Universitätseinrichtungen, wie sie zum Beispiel in Technischen Universitäten, an naturwissenschaftlichen Instituten, in biotechnologischen Schwerpunkteinrichtungen oder an einigen in § 131 des Entwurfes genannten interuniversitären Einrichtungen angesiedelt sind, verfügen bereits heute beispielsweise über Technikumsanlagen und professionelle Werkstätten, die mit solchen Einrichtungen in Industriebetrieben vergleichbar sind. Dort werden häufig unter die EG-Bestimmungen fallende maschinelle Geräte und Schutzausrüstungen nicht nur selbst hergestellt oder importiert, sondern für die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie an Auftraggeber auch weitergegeben. In diesen Fällen liegen an der Universität die Voraussetzungen für die zwingende Anwendung der einschlägigen EG-Vorschriften (die in der Gewerbeordnung und den entsprechenden Durchführungsverordnungen umgesetzt sind) vor. Eine generelle Ausnahme von der Anwendung der Gewerbeordnung wäre EG-widrig und auch sachlich nicht gerechtfertigt.

**Es wird daher vorgeschlagen, den Entwurf in folgender Weise zu ergänzen:**

- Für die in § 2 Abs 14 GewO 1994 genannten Tätigkeiten sind jedoch die zur Vermeidung einer Gefährdung von Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- Soweit nach der Gewerbeordnung Arbeiten, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können, oder Arbeiten, deren unfachgemäße Vornahme die ordnungsgemäße Funktion von dem Schutz vor solchen Gefahren dienenden Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen beeinträchtigen kann, eine fachliche Befähigung erfordern, oder soweit bestimmte Arbeiten nur Personen

übertragen werden dürfen, die die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen, dürfen solche Arbeiten an den Universitäten nur entsprechend befähigten, zuverlässigen und geeigneten Personen übertragen werden.

#### **D.**

##### **Zu § 102 (Beschäftigung von Lehrbeauftragten):**

Nach dem Entwurf sollen Kettendienstverträge ausschließlich bei ArbeitnehmerInnen in Drittmittelprojekten, bei „Ersatzkräften“ sowie bei Personen, die ausschließlich in der Lehre eingesetzt werden, zulässig sein. Die Gesamtdauer der Kettendienstverträge soll maximal 6 Jahre betragen dürfen. Der Vorschlag wird mit der RL 1999/70/EG gegen den Missbrauch befristeter Arbeitsverträge begründet.

Gegen den Vorschlag bestehen aus sachlicher und aus praktischer Sicht mehrfache Einwände.

Bei Personen, denen ein Lehrauftrag für eine (oder mehrere) bestimmte Lehrveranstaltung(en) erteilt wurde (Lehrbeauftragte), muss arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich vom Vorliegen eines Arbeitsvertrages ausgegangen werden, was in der Praxis auch so gehandhabt wird (zB An- und Abmeldung zur Pflichtversicherung in der Sozialversicherung durch die Universität, Ausstellung einer Gehaltsbestätigung).

Zahlreiche Lehrbeauftragte werden von Universitätseinrichtungen „zugekauft“, um wichtige, insbesondere in den Studienplänen vorgesehene Nebengebiete der Lehre abzudecken. Diese Lehrbeauftragten vermitteln häufig rechtliche oder andere formale Spezialkenntnisse, wie sie in den früheren Studienvorschriften oft unter dem Begriff der „Hilfs- und Ergänzungsfächer“ zusammengefasst waren und für die an den jeweiligen Universitätseinrichtungen keine Lehrpersonen mit Spezialqualifikation zur Verfügung stehen.



Diese externen Lehrbeauftragten haben sich in aller Regel nach einigen Jahren optimal eingearbeitet, auf die Voraussetzungen und die Anforderungen eingestellt und Präsentationsmaterial, Fallbeispiele, Handouts und Skripten für die Lehrveranstaltung erstellt. Es wäre absolut kontraproduktiv, nunmehr die Universitäten durch das Gesetz zu zwingen, nach 6 Jahren für endlich (und oft mühsam) optimierte, bewährte und evaluierte Lehrveranstaltungen neue Lehrbeauftragte suchen zu müssen und in Kauf zu nehmen, dass diese sich wiederum einige Jahre didaktisch einarbeiten und ihre Präsentationen erst ausarbeiten und ausfeilen. — Auch seitens der Lehrbeauftragten für derartige Spezialgebiete kann nicht erwartet werden, dass sie ihr Gebiet didaktisch für die studentische Zielgruppe optimal aufbereiten und womöglich Skripten verfassen, wenn sie vor der Gewissheit stehen, dass nach 6 Jahren der Lehrauftrag selbst bei bestem Erfolg an jemand anderen erteilt werden muss. (Die Alternative, dass LektorInnen nach 6 Jahren einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten, wäre ebenfalls unzweckmäßig.)

Der durch die 6-Jahres-Klausel zwangsläufig ausgelöste Neubeginn würde der Pflege des nach § 11 des Entwurfes so bezeichneten „Human- und Beziehungskapitals“ diametral zuwider laufen.

Der Universität steht es bei Änderung des Kurrikulums, bei geändertem Bedarf (Studierendenzahlen), bei mangelhafter Leistung oder aus sonstigen Gründen ohnehin frei, einen Lehrauftrag nicht mehr oder an eine andere Person zu vergeben.

In der Realität kann davon ausgegangen werden, dass Personen (nämlich ArbeitnehmerInnen), die ausschließlich in der Lehre verwendet werden, von dem dafür geleisteten Entgelt ihren Lebensunterhalt auch nicht einmal annähernd decken können, selbst wenn sie Lehraufträge über drei oder vier Semesterwochenstunden erfüllen. Auch gibt es wohl keine Lehrbeauftragten, die der Illusion nachhängen, dass mit Lehrveranstaltungen – und dies ist ja künftig noch in vermehrtem Maße intendiert – auf hohem Qualitäts- und Aktualitätsniveau, die didaktisch und technisch vorbereitet und medial präsentiert werden, „Geld zu verdienen“ sei. Daher haben externe Lehrbeauftragte in aller Regel eine gesicherte wirtschaftliche Existenz. (Steuerrechtlich wären solche didaktische Aktivitäten wohl besser als Liebhaberei zu bewerten.)

Ein Missbrauch befristeter Arbeitsverträge im Sinne der EG-RL ist daher bei universitären Lehrbeauftragten nicht zu befürchten, sodass von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch zu machen wäre. **Im Interesse der Qualität der Lehre insbesondere auf den wichtigen „Hilfs- und Ergänzungsgebieten“ ist ein Abgehen von der 6-jährigen Befristung dringend zu fordern.**

Bei im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigten ArbeitnehmerInnen hingegen erscheint für die Zulässigkeit von Kettenarbeitsverträgen die Zeitdauer von 6 Jahren als zu lang, da es sich hierbei in der Regel um Arbeitsvorgänge handelt, die die intellektuelle und die physische Arbeitskraft des Menschen sehr weitgehend in Anspruch nehmen und zumeist im normalen Beschäftigungsausmaß (Vollzeit) ausgeübt werden. Es ist daher für diese ArbeitnehmerInnen eine längerfristige Planbarkeit ihres Arbeitsverhältnisses zu fordern. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag regelmäßig durch Kündigung gelöst werden kann.

## **E.**

### **Zu den allgemeinen Zielen der Universitäten:**

Das geltende UOG 1993 enthält, wie bereits das UOG von 1975, folgende allgemeine Zielbestimmung universitärer Tätigkeit: „Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.“

Diese Zielbestimmung setzt eine grundlegende ethische Orientierung der Universitäten fest und soll einer variablen Beliebigkeit (etwa nach dem Motto "Alles ist käuflich" und dergleichen) entgegenwirken.

Nach entschiedenem Dafürhalten der Anstalt müssten gerade bei einer Umstrukturierung, die die Universitäten den Marktmechanismen öffnen sollen und in der beispielsweise qualifizierte Menschen sogar ex lege als „Humankapital“ und der Leistungserbringung

nützende soziale Beziehungen ex lege als „Beziehungskapital“ definiert werden sollen, Grenzen allgemeiner Art eingebaut werden. Bereits aus der Gleichsetzung mit „Kapital“ ergibt sich, dass die menschlichen und strukturellen Möglichkeiten konsequenter Weise auf eine eher kurzfristige Gewinn- und Erfolgsperspektive auszurichten sein werden, die es sich nicht leisten soll, auf ethische und sonstige übergeordnete Aspekte des Gemeinwohls Rücksicht zu nehmen.

Verstärkt wird die Gefahr diesbezüglicher Entwicklungen (als „Fehlentwicklungen“ können sie ja überhaupt erst nach Festlegung eines ethischen Maßstabes und nach dessen Anwendung bezeichnet werden) durch den vorgesehenen verstärkten Zustrom gewidmeter Drittmitteln und extern finanzierter Lehrender. Bei den dafür von privater Seite aufgewandten Geldern kann billiger Weise nicht erwartet werden, dass die Geldgeber andere Interessen als die des eigenen kurzfristigen Verwertungsinteresses ihres investierten Kapitals verfolgen.

Es ist somit eine von der staatlichen Gesetzgebung wahrzunehmende Aufgabe, zumindest durch allgemeine Vorgaben und Grenzsetzungen dahin zu wirken, dass die Tätigkeit der öffentlich-rechtlich eingerichteten und aus öffentlichen Mitteln finanzierten Universitäten gerade auch dort, wo private Zweckfinanzierungen entgegen genommen werden, stets die Interessen des längerfristigen und übergreifenden Gemeinwohls und der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Um dies an Hand des Gesundheitswesens oder des Gesundheitsschutzes insbesondere in der Arbeitswelt zu untermauern, ist zu fordern, dass eben von öffentlich-rechtlichen Universitäten nicht ohne Rücksicht auf die sozialen, technologischen, ökologischen, psychomentalen Folgen alles erforscht und entwickelt werden darf, wofür sich Geldgeber finden ließen.

Es erscheint daher zumindest die Beibehaltung der geltenden Zielbestimmung des § 1 Abs 1 UOG 1993 (in einer auf die Erschließung der Künste erweiterten Form) als unverzichtbar. Diese Zielbestimmung ist auch als eine Leitlinie für die Satzung und für andere Regelungen bzw Vereinbarungen erforderlich.

Die „gesellschaftlichen Zielsetzungen“, von denen der Entwurf (in § 11 Abs 2, 5 und 11) spricht, können die angeführte grundlegende Zielbestimmung nicht ersetzen, sondern benötigen diese vielmehr, um darauf konkretisierend aufzubauen. Unter „gesellschaftlichen Zielsetzungen“ sollen gemäß EB gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Anliegen verstanden werden, zB Frauenanteil in leitenden Positionen, Attraktivität für Berufstätige, Auslandsaustausch, Zugang für Behinderte. Ohne derartige Anliegen gering achten zu wollen, muss betont werden, dass sie im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu kurz greifen und der erwähnten übergreifenden Zielbestimmung bedürfen.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor

